

Datum: 03.11.2003

Az.: 22.5 di-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.09.2001

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	Mitunterzeichnung In Vertretung
---	------------------------------------

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Dickhausen	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	----------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

Die bislang geltende Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen basierte auf den Bestimmungen der Landeshundeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Am 01.01.2003 ist das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz) vom 18.09.2002 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die Landeshundeverordnung vom 30.06.2000 außer Kraft. Nunmehr sind in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Landeshundegesetzes als gefährliche Hunde Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden ausdrücklich genannt. Bei diesen Hunderassen gilt somit nach dem Landeshundegesetz die unwiderlegliche Vermutung der Gefährlichkeit. Gemäß § 3 Abs. 3 des Landeshundegesetzes sind im Einzelfall gefährliche Hunde

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

An die Haltung bestimmter Hunderassen knüpft der Gesetzgeber besondere Anforderungen. Diese Rassen sind im Landeshundegesetz NRW in § 10 genannt:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napolitano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

Diese Hunde sind einzuordnen zwischen den als unwiderleglich einzuordnenden gefährlichen Hunden und allen weiteren Hunden.

Somit sind die in § 10 Landeshundegesetz NRW genannten Hunde bestimmter Rassen steuerlich anders zu behandeln als die als gefährlich eingestuftten Hunde (sechsfacher Satz) und die sonstigen Hunde (einfacher Satz).

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die in § 10 Landeshundegesetz genannten Hunde den dreifachen Satz zu erheben.

Aufgrund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen (Abschaffung der Landeshundeverordnung und Erlass des Landeshundegesetzes) ist auch das Ortsrecht den neuen Bestimmungen anzupassen. Eine Änderung der bestehenden Satzung ist daher erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 27.09.2001. Die 2. Nachtragssatzung ist der Erstschrift dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1890-00

2. Nachtragssatzung

zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen vom 27.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 29.04.2003 (GV NRW S. 254), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW S. 656) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

Art. I

§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- | | | |
|--|---------|----------|
| a) ein Hund gehalten wird, | 66,00 € | |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 78,00 € | je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 90,00 € | je Hund. |
- (2) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gefährliche Hunde gemäß § 3 des Landeshundegesetzes gehalten werden,
- | | | |
|-----------------------------|----------|----------|
| a) bei einem Hund | 396,00 € | |
| b) bei zwei Hunden | 468,00 € | je Hund, |
| c) bei drei und mehr Hunden | 540,00 € | je Hund. |
- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht und von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Als gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind Hunde i. S. des § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzusehen:
1. American Staffordshire Terrier,
 2. Pitbull Terrier,
 3. Staffordshire Bullterrier,
 4. Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Ferner gelten auch solche Hunde als gefährliche Hunde, für die seitens der Ordnungsbehörde wegen ihrer Gefährlichkeit Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW ergriffen worden sind.

(4) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden, für die nach § 10 Landshundegesetz besondere Anforderungen geknüpft werden,

a)	bei einem Hund	198,00 €	
b)	bei zwei Hunden	234,00 €	je Hund,
c)	bei drei und mehr Hunden	270,00 €	je Hund.

(5) Dies gilt für die Hunderassen

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Espanol
6. Mastino Napolitano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

(6) Maßgeblich für die Bemessung des Steuersatzes nach Abs. 1, 2 und 4 ist die Anzahl der insgesamt in einem Haushalt aufgenommenen Hunde.

(7) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Art. II

Die Änderung tritt am in Kraft.